

Erinnerung an die verpflichtende Angabe der Dosierung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Verordnungssoftware die ab dem 01.11.2020 verpflichtend anzugebende Dosierung für verschreibungspflichtige Arzneimittel umsetzt.

Diese gesetzliche Vorgabe ist in der AMVV (Arzneimittelverschreibungsverordnung) in § 2 Absatz 1 Nummer 7 geregelt und gilt für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel auf Kassen- und Privatrezepten.

Ein Rezept ohne diese Angabe kann zu einer Rücksprache der Apotheke bei Ihnen führen. Apotheker sind verpflichtet, nur korrekt und eindeutig ausgefüllte Rezepte zu beliefern. Anderenfalls sind sie der Gefahr einer Retaxation, also Nichtvergütung des Rezeptes, ausgesetzt.

Wir bitten Sie, noch einmal zu prüfen, ob Ihre Software im Hinblick auf die Angabe der Dosierung korrekt arbeitet, um unnötige Rücksprachen und Verzögerungen zu vermeiden. Bitte nutzen Sie die Abkürzung „Dj“ oder idealerweise die Codierung „0-1-0“ (Bsp.).

Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778